Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/3/17 11Os24/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1986

Norm

StGB §136 Abs4

Rechtssatz

Den Strafausschließungsgrund des § 136 Abs 4 zweiter Fall StGB (sogenanntes "Dienstnehmerprivileg") kann nur in Anspruch nehmen, wer selbst die Dienstnehmereigenschaft aufweist oder sich an der Tat des Dienstnehmers beteiligt (§ 136 Abs 4 letzter Satz StGB); ein Dritter, der ein Fahrzeug nicht nur ohne Einwilligung des Berechtigten, sondern auch ohne Wissen und Mitwirkung des Dienstnehmers dem es anvertraut ist - in Gebrauch nimmt, bleibt strafrechtlich verantwortlich.

Entscheidungstexte

- 11 Os 24/86
  Entscheidungstext OGH 17.03.1986 11 Os 24/86
  Veröff: SSt 57/18 = EvBl 1986/142 S 560 = RZ 1986/64 S 220

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0094170

Dokumentnummer

JJR_19860317_OGH0002_0110OS00024_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at